

# Landgericht Coburg

Az.: 24 O 817/21



## IM NAMEN DES VOLKES

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren des

[REDACTED]

- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Coburg - 2. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.01.2022 folgendes

## Endurteil

1. Dem Verfügungsbeklagten wird aufgegeben, es zu unterlassen, Hunde, die ihm gehören oder die unter seiner Aufsicht stehen, in den Gemeindejagdrevieren [REDACTED] und [REDACTED] von fahrenden Pkws aus zu führen.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

2. Dem Verfügungsbeklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, sowie die Verhängung

von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Verfügungskläger 1/4 und der Verfügungsbeklagte 3/4 zu tragen.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Verfügungskläger begehrt im Wege der einstweiligen Verfügung, dass der Verfügungsbeklagte es in seinem Jagdrevier unterlässt, Hunde frei umherlaufen zu lassen.

Der Verfügungskläger ist Jagdpächter der Gemeindejagdreviere [REDACTED] und [REDACTED] im Gebiet der Stadt [REDACTED]. Als solcher ist er dort jagdausübungsberechtigt.

Am 25.11.2021 gegen 15:40 Uhr befuhr der Verfügungsbeklagte mit einem gelben VW Bus einen befestigten Weg im Jagdrevier [REDACTED]. An der Zufahrt zu diesem Weg befindet sich das Verbotsschild 250 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO mit der Ausnahme für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge.

Direkt neben und schräg hinter dem Fahrzeug liefen vier große Hütehunde. Da der Verfügungskläger derartiges Vorgehen zuvor öfters beobachtet hatte und hiermit nicht einverstanden war, sprach er den Verfügungsbeklagten auf dessen Verhalten an, sodass es zu einem Streit kam.

Der Verfügungskläger ist der Ansicht, er könne vom Verfügungsbeklagten verlangen, dass dieser es unterlässt, keine Hunde frei in seinem Jagdrevier herumlaufen zu lassen. Das Freilaufenlassen eines Hundes stelle eine Ordnungswidrigkeit dar. Hierdurch werde er auch in seinem Jagdausübungsrecht beeinträchtigt. Denn durch frei laufende Hunde würden vom Wild als Gefahr wahrgenommen, sodass es nicht zum Fressen aus dem Wald austrete bzw. die Flucht in verdichtete Waldteile antrete. Infolgedessen könne es nicht bejagt werden und dem Verfügungskläger werde es erschwert, den behördlich vorgegebenen Abschussplan zu erfüllen.

Des Weiteren nehme das Wild auch Schaden, da es durch die hervorgerufene Beunruhigung oder Flucht - zumal im Winter - geschwächt werde.

Des Weiteren sei es gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 StVO untersagt, Tiere von einem Kraftfahrzeug aus zu führen.

Der Verfügungskläger beantragt:

1. Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, Hunde, die ihm gehören oder die unter seiner Aufsicht stehen, in den Gemeindejagdrevieren [REDACTED] und [REDACTED] frei laufen zu lassen, insbesondere von fahrenden PKWs aus.

2. Dem Antragsgegner wird angedroht, dass gegen ihn für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 ausgesprochene Verpflichtung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten festgesetzt werden kann.

Der Verfügungsbeklagte beantragt

die Klageabweisung.

Der Verfügungsbeklagte behauptet, sein Sohn betreibe eine Schäferei. Er habe dessen Hunde zum Zeitpunkt des streitgegenständlichen Vorfalles durch das Jagdgebiet in Richtung einer Wiese im angrenzenden Gemeindeteil [REDACTED] geführt. Die Hunde gehörten dem Kommando des Halters unverzüglich und jagten nicht.

## Entscheidungsgründe

Der Antrag ist teilweise begründet.

Dem Kläger kann von dem Beklagten die Unterlassung des in der Urteilsformel bezeichneten Verhaltens verlangen.

A.

I.

Ein entsprechender Anspruch ergibt sich aus entsprechender Anwendung von § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Nach dieser Vorschrift kann der Eigentümer von dem Störer die Unterlassung einer

Beeinträchtigung seines Eigentums verlangen.

1. In entsprechender Anwendung der Vorschrift werden alle absoluten Rechte vor Beeinträchtigung geschützt, wozu auch das Jagdausübungsrecht gehört (OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.10.1987 - 9 U 59/87, MDR 1988, 231). Dass dem Kläger das Jagdausübungsrecht in den bezeichneten Gebieten zusteht, ist nicht streitig.

2. Der Beklagte hat das Jagdausübungsrecht des Klägers auch beeinträchtigt. Unstreitig ist er am 25.11.2021 mit einem Fahrzeug durch das Jagdrevier [REDACTED] gefahren ist und hat dabei mehrere Hunde an dem Fahrzeug geführt, die seiner Aufsicht unterstanden. Hierdurch wurde der Kläger in seiner Befugnis, auf die Tiere im Jagdrevier die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen, beeinträchtigt. Er hat diesbezüglich vorgetragen, dass die Tiere durch den Anblick und die Witterung der Hunde zur Flucht verleitet würde bzw. Schäden durch den damit ausgelösten Stress nähmen und die Jagd erschwert oder gar unmöglich gemacht werde. Dies hat der Beklagte nicht bestritten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob am besagten Tag tatsächlich ein Wildtier die Hunde des Beklagten wahrgenommen hat und hierdurch in seinem Verhalten gestört wurde. Es handelt sich bei dem vom Kläger beschriebenen Verhalten der Tiere um eine plausible, regelmäßig auftretende Reaktion bei Wahrnehmung von größeren Hunden. Der Antrag des Klägers ist auf Unterlassung gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB gerichtet, wofür auch die konkrete Drohung einer erstmaligen tatsächlichen Beeinträchtigung genügt (vgl. BGH, Urteil vom 05.07.2019 - V ZR 96/18, VersR 2020, 180, 182). Das ist hier der Fall.

3. Der Anspruch aus § 1004 BGB ist vorliegend auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Kläger zur Duldung des besagten Verhaltens verpflichtet wäre (§ 1004 Abs. 2 BGB). Duldungspflichten können sich etwa aus allgemeinen Rechtfertigungsgründen ergeben, aber auch aus Rechtsnormen (Palandt/Herrler, BGB, 80. Aufl., § 1004 Rn. 34 ff.). Unter Rechtsnorm in diesem Sinne fällt unter anderem der zulässige Gemeingebrauch, weil dieser das geschützte Recht dahin einschränkt, dass die Benutzung, soweit sie im Rahmen des Gemeingebrauchs liegt, zu dulden ist (BGH, Urteil vom 04.05.1973 - V ZR 176/71, BGHZ 60, 365; BayObLG, Urteil vom 28.04.1980 - RReg 2 Z 174/79, BayObLGZ 1980, 121). Insbesondere hat der Jagdausübungsberechtigte ein Verhalten zu dulden, das sich im Rahmen des erlaubten Gemeingebrauchs hält, mag er es auch selbst als Störung der Jagd empfinden (OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.10.1987, a.a.O.).

Nach diesem Maßstab ist das Verhalten des Beklagten jedoch nicht vom zulässigen Gemeingebrauch gedeckt.

a) Das Befahren des Beklagten mit dem Pkw in Begleitung der Hunde lässt sich nicht auf § 59 BNatSchG bzw. Art. 13 Abs. 1 BayWaldG stützen.

aa) § 59 Abs. 1 BNatSchG gestattet allgemein das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung. Die Vorschrift verweist bezüglich des Betretens des Waldes auf das Bundeswaldgesetz und die Waldgesetze der Länder. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG gestattet entsprechend jedermann das Betreten des Waldes zum Zweck des Genusses der Naturschönheiten und zur Erholung (vgl. auch Art. 141 Abs. 3 BayVerf.). Diese gegenüber § 59 Abs. 1 BNatSchG speziellere Regelung ist vorliegend auch anwendbar. Zwar hat das beanstandete Verhalten des Beklagten nicht auf Waldboden im engeren Sinne stattgefunden, bei dem in dichtem Abstand zueinander Bäume stehen, sondern auf einem befestigten Weg auf der freien Fläche in der Nähe des Waldes. Dem Wald gleich stehen jedoch auch Wildäsungsflächen, auch wenn sie nicht mit Bäumen bestockt sind (Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 BayWaldG). Dass Wild aus den verdichteten Waldteilen auf die Fläche zur Äsung austritt, auf der sich der Beklagte bewegte, hat der Kläger vorgetragen und dies wurde nicht vom Beklagten in Abrede gestellt.

bb) Für die erlaubte Nutzung fehlte dem Beklagten jedoch der tatbestandlich erforderliche Zweck. Sowohl Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG als auch Art. 141 Abs. 3 BayVerf. gewährleisten die Betretung des Waldes nicht immer und in jeder Form, sondern gestatten dieses nur unter der Voraussetzung, dass es der Erholung dient (BayObLG, Urteil vom 25.05.2004 - 1Z RR 2/03, NVwZ-RR 2005, 239, 240 m.w.N.). Die gewerbliche Nutzung wird von der Betretungsbefugnis nicht umfasst (BayObLG, Urteil vom 25.05.2004 - 1Z RR 2/03, a.a.O.).

Der Beklagte hat nicht vorgetragen, den Weg durch das Jagdrevier des Klägers beim streitgegenständlichen Vorfall zum Zwecke seiner Erholung genutzt zu haben. Dies liegt angesichts des Befahrens mit dem Pkw auch fern. Vielmehr habe die Fahrt dazu gedient, zu einer Außenweide zu gelangen, auf welcher der Sohn des Beklagten Schafe und Ziegen halte. Auf Art. 13 Abs. 1 BayWaldG kann sich der Beklagte somit für das Durchfahren des Jagdreviers nicht berufen.

b) Ein zulässiger Gemeingebrauch des Jagdreviers des Klägers durch den Beklagten folgt auch nicht aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Satz 1 BayStrWG, wonach die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr jedermann gestattet ist. Dabei ist zunächst davon auszugehen, dass es sich bei dem vom Beklagten beim streitgegenständlichen Ereignis genutzten Weg um eine sonstige öffentliche Straße gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 4, 53 Nr. 1

BayStrWG als öffentlichen Feld- und Waldweg handelt, da er der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dient.

Die Nutzung des Weges am 25.11.2021 war in seiner konkreten Ausprägung nicht vom Gemeingebrauch gedeckt.

aa) Der Gemeingebrauch ist zulässig, wenn die Straße vorwiegend zum Verkehr benutzt wird (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Er wird näher durch das Verkehrsordnungs- und Verkehrsverhaltensrecht ausgestaltet, das die Ausübung des zugelassenen Verkehrs unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr regelt. Die Straßenverkehrsordnung bestimmt somit Inhalt und Umfang des Gemeingebrauchs (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 04.03.1966 - IV C 144.65, BayVBl. 1966, 277). Das gilt insbesondere auch für das hier verwendete Zeichen 250 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO (Wiget, in: Zeitler, BayStrWG, 30. EL, Art. 14 Rn. 23).

bb) Aufgrund des Zeichens 250 war es dem Beklagten verwehrt, auf dem Weg mit dem Pkw in Begleitung der Hunde zu fahren. Zwar ist zwischen den Parteien nicht streitig, dass aufgrund einer am Schild angebrachten Ausnahme land- und forstwirtschaftlicher Verkehr vom Verbot ausgenommen ist. Die Behauptung des Beklagten, er sei auf dem Weg zu einer Außenweise gewesen, wo sein Sohn Schafe und Ziegen halte, hat er jedoch nicht glaubhaft gemacht (§ 936 i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO), nachdem der Kläger diesen Vortrag in der mündlichen Verhandlung bestritten hat.

Darüber hinaus wäre dem Beklagten ein Berufen auf die Ausnahme des Befahrungsverbots für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr auch im Übrigen verwehrt, weil sich sein Verhalten jenseits der Grenzen des Gemeingebrauchs bewegte. Zwar erlaubt das Zusatzschild „Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ auch den bloßen Durchgangsverkehr, sofern er den genannten Zweck dient (OLG Celle, Beschlüsse vom 25.07.1990 - 1 Ss (OWi) 96/90, NZV 1990, 441, und vom 27.05.2015 - 322 SsRs 154/14). Der Gemeingebrauch ist jedoch von vornherein auf das gewohnheitsrechtlich anerkannte Postulat der Gemeinverträglichkeit beschränkt. Geboten ist eine Abwägung, ob die im Rahmen der Widmung grundsätzlich mögliche Nutzung der Straße den Interessen anderer ausschließt oder mehr als vermeidbar beschränkt (Wiget, in: Zeitler, a.a.O., Rn. 55). Es findet in § 1 Abs. 2 StVO ist eine spezielle gesetzliche Ausprägung (Wiget, in: Zeitler, a.a.O., Rn. 56). Danach der sich der Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird, wobei hierbei auch Nichtverkehrsteilnehmer geschützt werden (Bender, in MüKo-StVO, § 1 Rn. 30).

Dem Grundsatz der Gemeinverträglichkeit widersprach das Verhalten des Beklagten. Der Beklagte beschränkte sich bei der Nutzung im streitgegenständlichen Vorfall nicht auf das bloße Durchfahren des Jagdreviers. Vielmehr verfolgte er mit dem gleichzeitigen Führen der Hunde von seinem Fahrzeug aus einen Zweck, der über die damit notwendigerweise einhergehenden Belastungen der Umgebung verbunden ist. Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, das Führen der Hunde von seinem Auto sei zur Auslastung der Hunde gedacht gewesen. Dieses Ziel widerspricht aber die Entscheidung der das Verkehrszeichen anbringenden Gemeinde, den Weg grundsätzlich von Fahrzeugen frei zu halten und ihn nur für die spezifischen Bedürfnisse des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs freizugeben. Denn zum einen zeigt die Wertung des Gesetzgebers in § 28 Abs. 1 Satz 3 StVO, dass das Führen von Hunden von Kraftfahrzeugen aus keinen spezifischen Zusammenhang mit dem Straßenverkehr aufweist und somit keinen Schutz verdient. Zum anderen ist auch bei Abwägung der wechselseitigen Interessen der Parteien dem Recht des Klägers an ungestörter Ausübung der Jagd Vorrang einzuräumen. Weshalb die Hunde gerade vom Auto aus geführt werden müssen, hat der Beklagte nicht dargelegt. Eine zügige Durchfahrt, die das Tempo der Schrittgeschwindigkeit wesentlich übersteigt, scheint in Begleitung mehrerer zu beaufsichtigender Hunde kaum möglich, sodass die besonderen Vorteile des Verkehrsmittels von vornherein nicht zum Tragen kommen. Wie der Kläger, vom Beklagten nicht bestritten, vorgetragen hat, ist dieser zum Erreichen der Außenweide in [REDACTED] keineswegs auf die Durchfahrt des Jagdreviers angewiesen, sondern kann sie auch auf anderem Wege anfahren. Die Interessen des Klägers sind demgegenüber als gewichtig zu bewerten. Das Jagdausübungsrecht wird vom Gesetzgeber als schützenswertes Interesse angesehen (vgl. Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 BayJG). Der Kläger hat dargelegt, dass er konkrete wirtschaftliche Einbußen erleiden wird, wenn er den auferlegten Abschussplan nicht erfüllt.

An Vorstehendem ändert nichts die Überlegung, dass Wild ebenso verschreckt würde, wenn der Nutzer nicht mit dem Auto fährt, sondern das Jagdrevier mit den Hunden zu Fuß betritt. Denn die Bewertung der gegenläufigen Interessen fällt durch Entscheidung des Gesetzgebers nur dann anders aus, wenn das Gebiet zum Zwecke der Erholung betreten wird, was vorliegend nicht der Fall war, und die Anforderungen an die Aufsicht der Hunde auch im Übrigen eingehalten werden.

4. Es besteht die Gefahr, dass der Beklagte sein Verhalten wiederholt. Unstreitig kam es bereits zu mehrfachen Störungen durch den Beklagten im Jagdrevier des Klägers. Eine vorangegangene Beeinträchtigung begründet in der Regel die Vermutung für die Wiederholungsgefahr (Palandt/Herrler, a.a.O., Rn. 32). Diese Vermutung wurde vom Beklagten nicht widerlegt.

II.

Ein Verfügungsgrund ist ebenfalls zu bejahen. Durch Wiederholung des beanstandeten Verhaltens des Beklagten ist mit einem irreparablen Zustand in der Weise zu rechnen, dass der Kläger seinen Abschussplan nicht erfüllen kann und hierdurch Nachteile erleiden muss.

B.

Im Übrigen ist der Antrag unbegründet.

Der Kläger kann vom Beklagten nicht verlangen, dass er die Hunde nicht in seinen Jagdrevieren frei umherlaufen lässt. Zwar trifft es zu, dass das unbeaufsichtigte freie Laufenlassen von Hunden im Jagdrevier eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 9 BayJG darstellt und vom Kläger auch nicht zu dulden ist.

Ein unbeaufsichtigtes Laufenlassen in diesem Sinne lag am 25.11.2021 aber nicht vor. Denn der genannte Bußgeldtatbestand verbietet es nicht, Hunde unangeleint in einem Jagdrevier frei laufen zu lassen. Verboten ist vielmehr das unbeaufsichtigte Laufenlassen des Hundes. Von einem solchen kann erst dann die Rede sein, wenn sich der Hund über eine größere Entfernung fortbewegt und außer Sichtweite geraten ist, sodass der für ihn verantwortliche Besitzer jede Einwirkungsmöglichkeit verloren hat (BayObLG, Beschluss vom 29.09.2021 - 202 ObOWi 1120/21, BeckRS 2021, 34022). Das ist vorliegend aber nicht der Fall gewesen, da sich die Hunde im direkten Nähebereich des Fahrzeugs des Beklagten aufgehalten haben.

C.

Die Androhung des Ordnungsgeldes beruht auf § 890 Abs. 1 ZPO, die Kostenentscheidung auf § 92 ZPO. Ein Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit entfällt (Götz, in: MüKo-ZPO, 6. Aufl., § 704 Rn. 15).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Coburg  
Ketschendorfer Str. 1  
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

■

Richter am Landgericht

Verkündet am 14.01.2022

■ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle